

Jugendliche und Sexualität

Ratgeber für Eltern



Ein Heft in
Leichter Sprache

Was steht in diesem Heft?

	Jugendliche und Sexualität	3
	Zum Arzt gehen	4
	Die Pille	5
	Schwangerschaft	6
	Regeln für einen Schwangerschafts-Abbruch	8
	Heiraten	9
	Pornografie	10
	Regeln für Pornografie	10
	Sexting	11
	Schutz für Kinder und Jugendliche	12
	Mehr Informationen	16
	Wer hat dieses Heft gemacht?	16



Dieser Text in Leichter Sprache ist die Übersetzung von einem Text in schwerer Sprache.

Der Text in schwerer Sprache heißt: Elternratgeber Jugendliche und Sexualität

Jugendliche und Sexualität

Sexualität ist ein wichtiges Thema.
In unserem Alltag gibt es sehr viel Sexualität.

- im Fernsehen
- im Internet
- in Zeitungen und Zeitschriften

Kinder und Jugendliche
müssen sich schon sehr früh
mit dem Thema Sexualität beschäftigen.
Viel früher als die Eltern in ihrer Jugend.

Viele Kinder und Jugendliche
bekommen die Informationen über Sexualität
aus den Medien
und nicht von ihren Eltern.
Die Informationen aus den Medien
sind aber viel zu allgemein.

Über das Thema Gesetze und Sexualität
wissen die Kinder und Jugendlichen
meistens zu wenig.
Dabei ist dieses Thema besonders wichtig.



Zum Arzt gehen



Viele Jugendliche haben Fragen zum Thema Sexualität. Manche trauen sich nicht ihre Eltern zu fragen. Manche fragen lieber ihren Arzt.

Die Jugendlichen fragen sich:

Darf der Arzt mit den Eltern darüber sprechen?

Das hängt vom Alter der Jugendlichen ab.

Ist der Jugendliche jünger als 14 Jahre?

Dann muss der Arzt mit den Eltern reden.

Das ist seine Pflicht.

Es steht im Gesetz.

Ist der Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahre alt?

Dann kann der Arzt selbst entscheiden, ob er mit den Eltern redet.

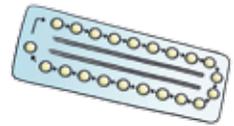
Ist der Jugendliche 16 Jahre alt oder älter?

Dann darf der Arzt nicht mit den Eltern reden.

Das nennt man Schweige-Pflicht.

Die Pille

Die Pille ist ein Verhütungs-Mittel für Mädchen.
Für die Pille braucht ein Mädchen ein Rezept.
Das Rezept bekommt das Mädchen beim
Frauen-Arzt.



Ist das Mädchen jünger als 14 Jahre?

Dann muss der Arzt mit den Eltern darüber reden.
Die Eltern müssen mit der Pille einverstanden sein.



Ist das Mädchen zwischen 14 und 16 Jahre alt?

Dann kann der Arzt selbst entscheiden,
ob er mit den Eltern redet.

Wie entscheidet der Arzt das?

Der Arzt redet mit dem Mädchen.

Der Arzt stellt dem Mädchen Fragen:

- Weiß das Mädchen schon genug über Sexualität?
- Warum will das Mädchen die Pille nehmen?
- Kann das Mädchen gut mit der Pille umgehen?

Dann entscheidet der Arzt,
ob er mit den Eltern redet.

Und ob das Mädchen die Pille bekommt.





Ist das Mädchen 16 Jahre alt oder älter?

Dann darf der Arzt nicht mit den Eltern reden.
Hier gilt auch die Schweige-Pflicht.
Das Mädchen kann die Pille nehmen.
Auch wenn die Eltern das nicht wollen.

Wer bezahlt die Pille?

Die Krankenkasse bezahlt die Pille
für alle Mädchen unter 20.

Schwangerschaft



Manchmal werden schon Mädchen schwanger.
Mädchen unter 18 Jahren
haben das Recht auf eine besondere Beratung.

In der Beratung geht es um die Frage:

- Ist es gut, das Kind zu bekommen?
- Oder soll das Mädchen
einen Schwangerschafts-Abbruch machen lassen?

Die Beratung kann auch anonym sein.

Dann kann das Mädchen seinen Namen
geheim halten.

Das Mädchen soll nach der Beratung
gut informiert sein.
Das Mädchen soll selbst entscheiden können.



Ein schwangeres Mädchen hat die gleichen Rechte
wie eine Erwachsene.
Jedes Mädchen trifft seine eigene Entscheidung.
Niemand darf für das Mädchen entscheiden.



Leider halten sich **nicht** alle an diese Regel.
Oft darf das Mädchen **nicht** frei entscheiden.
Viele Leute reden auf das Mädchen ein.
Zum Beispiel die Eltern oder der Freund.
Das ist **nicht** richtig!
Vielleicht will das Mädchen das Baby bekommen.
Dann darf das niemand verhindern.



Vielleicht merken die Eltern,
dass ihre Tochter schwanger ist.
Dann sollen die Eltern die Tochter unterstützen.
Aber: Die Tochter darf entscheiden.



Regeln für einen Schwangerschafts-Abbruch

Vielleicht will das Mädchen das Kind nicht bekommen.

Dann kann das Mädchen einen Schwangerschafts-Abbruch machen lassen. Ein anderes Wort dafür ist: Abtreibung.

Bei einem Schwangerschafts-Abbruch gelten für den Arzt die gleichen Regeln wie bei der Pille.

Ist das Mädchen jünger als 14 Jahre?

Dann muss der Arzt mit den Eltern reden. Die Eltern müssen einverstanden sein.

Ist das Mädchen zwischen 14 und 16 Jahre alt?

Kann das Mädchen das allein entscheiden? Oder muss der Arzt mit den Eltern reden? Das kann der Arzt entscheiden.

Ist das Mädchen 16 Jahre alt oder älter?

Dann darf der Arzt nicht mit den Eltern reden. Das Mädchen darf allein entscheiden.

Das ist ganz wichtig:

Niemand darf ein Mädchen zu einem Schwangerschafts-Abbruch zwingen. Egal wie alt das Mädchen ist.



Heiraten

Manche Paare wollen schon sehr früh heiraten.
Es ist wichtig, mit den Eltern darüber zu sprechen.
Es geht um wichtige Fragen:

- Warum will das Paar heiraten?
- Weiß das Paar genug über die Bedeutung von der Ehe?

Eine Ehe bedeutet mehr als Liebe.
Die Ehe hat auch viel mit Gesetzen zu tun.
Darüber sollte sich das Paar vorher gut informieren.
Zum Beispiel bei einer Familien-Beratungs-Stelle.

In welchem Alter darf man heiraten?

Ab 18 Jahren darf jeder heiraten.
Auch ohne die Erlaubnis von den Eltern.

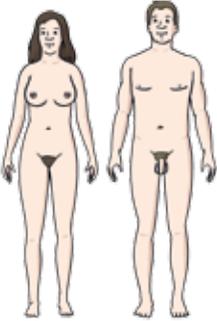
Unter 18 Jahren ist es schwieriger.
Dann muss das Paar einen Antrag
beim Familien-Gericht stellen.

Das ist besonders wichtig:

In Deutschland gilt:
Jeder darf über seinen Ehe-Partner selbst entscheiden.
Egal aus welchem Land man kommt.
Egal welche Hautfarbe man hat.
Egal welche Religion man hat.
Egal wie alt man ist.
Jeder muss mit seinem Ehe-Partner einverstanden sein.
Niemand darf einen anderen Menschen
zum Heiraten zwingen.



Pornografie



Pornografie sind Bilder oder Filme von nackten Menschen.

Porno-Bilder oder Porno-Filme zeigen die Menschen beim Sex oder in ähnlichen Situationen.

Regeln für Pornografie

Jeder Mensch über 18 Jahre darf Porno-Bilder oder Porno-Filme anschauen. Das Zeigen von nackten erwachsenen Menschen ist erlaubt.



Im Gesetz steht:

- **Niemand** darf Porno-Filme oder Porno-Bilder von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren machen, ansehen oder besitzen.
- **Niemand** darf Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren Porno-Filme oder Porno-Bilder zeigen, geben oder verkaufen.

Wenn jemand diese Regeln **nicht** einhält, wird er streng bestraft.
Zum Beispiel mit einer hohen Geld-Strafe oder mit Gefängnis.



Eltern müssen gut aufpassen:
Kommt das eigene Kind mit
Porno-Filmen oder Porno-Bildern in Kontakt?
Dann müssen die Eltern sofort etwas tun.
Die Eltern müssen mit dem Kind darüber reden.
Die Eltern können sich auch bei der Polizei
Hilfe holen.



Sexting

Sexting ist auch ein Teil von Pornografie.
Sexting bedeutet:
Jemand verschickt Bilder oder Filme im Internet.
Die Bilder oder Filme sind selbst gemacht
und zeigen sexuelle Situationen.





Manchmal machen Jugendliche solche Bilder aus Spaß oder aus Neugier.

Hier ist die Gefahr besonders groß:

Die Bilder und Filme können sich sehr schnell im Internet verbreiten.



Im Gesetz steht:

Niemand darf solche Bilder und Filme ohne die Erlaubnis von den gezeigten Menschen verschicken.

Solches Verhalten wird streng bestraft.



Leider halten sich **nicht** alle Menschen an diese Regel.

Der Schaden für die gezeigten Menschen ist sehr groß.

Aus dem Internet bekommt man die Bilder **nie** wieder weg.

Die gezeigten Menschen sind dann die Opfer.

Vielen geht es dann sehr schlecht.

Deshalb müssen Eltern, Kinder und Jugendliche besonders gut aufpassen.

Und viel miteinander über dieses Thema reden.

Schutz für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche werden vor Schaden durch Sex geschützt. Die Regeln stehen im Gesetz.



Sind die Kinder jünger als 14 Jahre?

Kinder unter 14 Jahren dürfen keinen Sex haben.

Niemand darf Sex haben mit einem Partner unter 14 Jahren. Solches Verhalten kann **jeder** bei der Polizei anzeigen.



Es gibt eine Ausnahme:
Wenn beider Partner jung sind.
Sind beide Partner mit dem Sex einverstanden?
Dann gibt es meistens keine Anzeige.
Auch wenn einer jünger als 14 Jahre ist.

Wenn ein Erwachsener mit einem Kind unter 14 Jahren Sex hat, ist das sehr schlimm. Das nennt man Missbrauch. Das wird streng bestraft.





Sind die Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahre alt?

Ist der Sex freiwillig?

Wollen beide Sex haben?

Dann ist der Sex erlaubt.

Das Gesetz erlaubt den Sex.

Die Eltern verbieten den Sex vielleicht trotzdem.

Welche Regeln gelten für Sex zwischen Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen?

Sex zwischen

Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen

ist manchmal erlaubt

und manchmal verboten.

Es kommt auf die Situation an.

Das steht im Gesetz:

- Der Erwachsene darf den Jugendlichen nicht zwingen.
- Der Erwachsene darf den Jugendlichen nicht überreden.
- Der Erwachsenen darf nicht seine Macht über den Jugendlichen ausnutzen.
- Es darf kein Sex für Geld sein.
- Der Erwachsene darf nicht das Vertrauen von dem Jugendlichen ausnutzen.



Werden diese Regeln alle beachtet?

Dann ist der Sex erlaubt.

Das ist auf jeden Fall verboten:

Kein Erwachsener darf Sex mit seinem eigenen Kind haben. Das gilt auch für adoptierte Kinder oder Pflege-Kinder.



Keiner darf ein Kind oder einen Jugendlichen einem anderen Menschen für Sex zur Verfügung stellen.

Mehr Informationen



Schauen Sie im Internet:

Die Adresse ist: **www.rbk-direkt.de**

Benutzen Sie das Such-Wort:

Jugendschutz

Im Internet finden Sie auch:

- Kontakt-Personen
- Telefon-Nummern und Adressen

Wer hat dieses Heft gemacht?

Herausgeber: Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis

Qualitätsprüfung: Beschäftigte von der Werkstatt für behinderte Menschen in der Evangelischen Stiftung Volmarstein

Wir haben dieses Heft in Leichter Sprache geschrieben. So können es alle Menschen lesen und verstehen. Der Text in Leichter Sprache ist vom Büro für Leichte Sprache Volmarstein. Das Büro ist Mitglied im Netzwerk Leichte Sprache e. V. Das Heft erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist keine Grundlage für rechtliche Ansprüche gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis.

Das Easy-to-read Logo ist von © Inclusion Europe.

Rheinisch-Bergischer  **Kreis**

Impressum: Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Referat für Presse und Kommunikation, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 13-0, Fax: 02202 13-102497, www.rbk-direkt.de, E-Mail: info@rbk-online.de, Verantwortlicher Redakteur: Alexander Schiele,

Zeichnungen: Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, Lebenshilfe Bremen 2013 und 2016

Layout: Werbeagentur LAWRENZ | www.qualitaeter.de